



# Kundmachung

**In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachstehenden Personen folgende Solarförderungen zu gewähren:

Name	Adresse	Art	m <sup>2</sup>	Förderung
Promegger Rupert	Föhrenweg 31 a	Solar	10	€ 400,--
Dengg Bernhard	Hoher Weg 11	Solar	8,10	€ 324,--
Höllwarth Martin	Weidach 85	Solar	27	€ 400,--
Zotz Johann	Weidach 93	Solar	7,71	€ 308,40
Haas Thomas	Obermieming 139	Solar	14	€ 400,--
Duinkerck-Raitmair	Untermieming 20	Solar	10	€ 400,--
Edlmair Georg	Oberlandweg 38	Solar	20	€ 400,--

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachstehender Person folgende Biomassenförderung zu gewähren:

Name	Adresse	Art	Förderung
Dengg Bernhard	Hoher Weg 11	Stückholzheizung	€ 200,--

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Plan für die Parzellierung im Bereich Obermieming Süd betreffend Gst. 2164, 2165, 2172, 2173, 2174, 2175 und 2176 einstimmig zu.

Der Gemeinderat beschließt vorbehaltlich der Abstimmung durch die Vollversammlung der Agrargemeinschaft Obermieming das Eigentum und Nutzungsrecht an der Gp. 3573/2 (ca. 2000 m<sup>2</sup>), KG Mieming zu einem Preis von € 38,17/m<sup>2</sup> zu erwerben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Tarifordnung des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol:

53700000000000000000  
= 01.01.2023  
4634



# Tarifordnung des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Bestimmungen	2
Kostenersatz	2
Kostenfreiheit	2
Berechnung	3
Reinigung und Wiederinstandsetzung	4
Sonstige Tarife	4
Umsatzsteuer	4
Inkrafttreten	4
<hr/>	
Tarif A 1. Mannschaft	5
2. Fahrzeuge und Anhänger	5
3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern	6
4. Geräte mit motorischem Antrieb	7
5. Atemschutzgeräte	7
6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte	7
7. Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung	9
8. Wasserdienst	9
9. Kommunikationseinrichtungen	10
10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe	10
<hr/>	
Tarif B Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen	11
<hr/>	
Tarif C Brandmeldeanlagen	11
<hr/>	
Tarif D Verbrauchsmaterialien	11

---

**TARIFORDNUNG  
des Landesfeuerwehrverbandes**

Tarifordnung für kostenersatzpflichtige Einsatzleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch Freiwillige  
Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren im Bundesland

**Artikel I**

**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In den Tarifgruppen A - C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen festgesetzt.
- (3) In der Tarifgruppe D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

**Artikel II**

**Kostenersatz**

Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz für Einsatzleistungen von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen zu leisten ist, wird dieser – sofern nicht Kostenfreiheit gemäß Artikel III dieser Tarifordnung vorliegt – nach Maßgabe des Tarifs A – C bzw. des Tarifs D dieser Tarifordnung berechnet.

Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art
2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen
3. Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen
4. Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse

**Artikel III**

**Kostenfreiheit**

Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und zur Rettung von Menschen und Tieren.
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war ("Blinder Alarm").
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.
4. Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- bzw. Täuschungsalarm.

## Artikel IV

### **Berechnung**

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Teil A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebeleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Artikel IV, Abs. 5) verrechnet. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab 5 Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von 1 bis 5 Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) der Tarifposten 2.01 – 2.13 und 4.01 - 4.07 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss durch Landesfeuerwehrerrat) entsprechende Beladepplan - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A Pos. 2.14 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern - das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen - sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei Ausstellungen und Zirkusveranstaltungen kommen jedoch die Pauschaltarifposten nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A, wird nach Pos. 2.01 – 2.17 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach Artikel IV, Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Pos. 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Gebühren/privatrechtlichen Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Feuerwehr-Brandmeldenetz sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen.

#### Artikel V

##### **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) zu verrechnen.

#### Artikel VI

##### **Sonstige Tarife**

Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen angemessene Kosten einzuheben.

#### Artikel VII

##### **Umsatzsteuer**

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze für Freiwillige Feuerwehren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer).

#### Artikel VIII

##### **Inkrafttreten**

Die Tarifordnung kann für Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Kundmachung gemäß § 53 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. 4 i.d.g.F. in Kraft treten.

- (1) Diese Tarifordnung tritt am 13.07.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes, Ausgabe 2002, außer Kraft.

## Besonderer Teil

### Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen:

#### 1. Mannschaft:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €
1.01	Einsatztätigkeit, pro Person und Stunde	18,00
1.02	Bei Ausstellungen, Messen, Ganztagsveranstaltungen - Pauschalgebühr pro Person und 12 Stunden	84,00
1.03	Bei Zirkus-, Theater- und sonstige Veranstaltungen (Clubbing, Raverparty, ...), pro Person und Stunde,	18,00
1.04	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr * Empfehlung € 18,00, pro Person und Stunde	Sonderregelung nach der Höchsttarif-Verordnung für Rauchfangkehrergewerbe
1.05	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten, Beauftragte oder Organe des LFV für z.B. Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl. Empfehlung € 35,00 pro Person und Stunde *	Sonderregelung nach der Höchsttarif-Verordnung für Rauchfangkehrergewerbe

#### 2. Fahrzeuge und Anhänger:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht	20,00	100,00
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	39,00	195,00
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	56,00	280,00
2.04	TLF, SLF	66,00	330,00
2.05	RLF	85,00	425,00
	<b>Sonderfahrzeuge</b>		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	100,00	
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	150,00	
2.08	WLA-SST mit Wechselladefahrzeug (WLF), WLA-Deko mit WLF, Gefahrgutfahrzeug	170,00	
2.09	Öleinsatzfahrzeug	77,00	385,00
2.10	Atemschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	143,00	715,00
2.11	ULF, GTLF	123,00	615,00
2.12	Rüstfahrzeuge (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	92,00	460,00
2.13	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, WLF mit Kran	112,00	560,00
2.14	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	190,00	
2.15	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	10,00	
2.16	Anhänger 750 – 3.500 kg Nutzlast	31,00	
2.17	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	46,00	

Anmerkung zu Pos. 2.01 bis 2.17:

Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach der Position 1.01.

Die Verrechnung von Treibstoffen ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen

Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen.

Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

**Bereitstellungsklausel:**

siehe Artikel IV Abs. 7.

Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Pos. 2.08 den Artikel V beachten!

**3. Löscheräte, Schläuche und Zubehör, Leitern:**

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		5,00
3.02	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	9,00	45,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	12,00	60,00
3.04	Druck- und Saugschlauch - C, B, A, sowie H-Druckschlauch		7,00
3.05	Luftzuführschlauch, flexibel oder gummiert, Schnellkupplungsrohr, Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		9,00
3.06	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkorb, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		1,50
3.07	Saugkorb, Strahlrohr ( alle Größen)		5,00
3.08	Verteiler, Zumischer, Sammelstück		8,00
3.09	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwerschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		18,00
3.10	Heumess-Sonde		8,00
3.11	Fahrbare Schiebeleiter (nicht hydraulisch)	20,00	100,00
3.12	Tragbare Schiebeleiter, Strickleiter	6,00	30,00
3.13	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		5,00

**Anmerkung:** Die Beistellung der fahrbaren Schiebeleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft - die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01

#### 4. Geräte mit motorischem Antrieb:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
4.01	E-Seilwinde, E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer	12,00	60,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000l/min, Wassersauger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor-Trennschleifer, Leichtschäumgerät, Hochdruckreiniger	18,00	90,00
4.03	Tauchpumpe von 1000l/min bis 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät	23,00	115,00
4.04	Tauchpumpe über 2000l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	31,00	155,00
4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA	39,00	195,00
4.06	Stromerzeuger über 20 kVA	46,00	230,00
4.07	Hydr. Rettungssatz über 100 kN (einschließlich Hydraulische und -spreizer) ohne Stromversorgung	16,00	80,00

**Anmerkung:** Die Beistellung der Geräten mit motorischem Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft - die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01

Anmerkung zu Pos. 4.02 bis 4.06: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

#### 5. Atemschutzgeräte:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung		9,50
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluft (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		19,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät ( ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebungsgerät (Ambu Orospirator u.ä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff) jede Flaschenfüllung laut Pos. 5.04 – 5.12	17,00	85,00
5.04	Füllen einer Pressluftflasche 0,4 bis 0,6 l 200 bar	1,20	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	2,00	
5.06	4 l 200 bar	2,70	
5.07	7 l 200 bar	4,70	
5.08	10 l 200 bar	6,20	
5.09	12 l 200 bar	7,00	
5.10	15 l 200 bar	7,80	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	7,00	
5.12	50 l 200 bar	27,00	
5.13	50 l 300 bar	40,00	
5.14	Sauerstoffflasche laut tatsächlichem Aufwand		

**Anmerkung:** Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach der Pos. 1.01.

## 6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		18,00
6.02	Absperrmaterial, komplett		13,50
6.03	Autogen- Schweiß- und Schneidgerät (ohne Gas, Autogen-Schweißgerät ebenso)	9,50	47,50
6.04	Beil (Hammer-, Spitz-) Bergungswerkzeug („Force“ u.ä.)		8,00
6.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		3,00
6.06	Eimer		2,00
6.07	Feldküche	Nach Aufwand	
6.08	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		27,00
6.09	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug	9,50	47,50
6.10	Freilandverankerung	3,50	17,50
6.11	Hacke, Feuerwehrbeil		8,00
6.12	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		5,00
6.13	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		6,50
6.14	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		9,00
6.15	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	23,00	115,00
6.16	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	31,00	155,00
6.17	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		6,50
6.18	Leine (Rettungsleine)		4,00
6.19	Leinenschießgerät (ohne Treibsatz)	8,00	40,00
6.20	Plane		10,00
6.21	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		4,00
6.22	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	8,00	40,00
6.23	Pressluftbohrer	8,00	40,00
6.24	Schäkel		4,00
6.25	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		4,00
6.26	Schleppstange		5,00
6.27	Seilrolle, Umlenkrolle		5,00
6.28	Krankentrage (Bergetuch)		9,00
6.29	Transportroller, Rangierroller		9,00
6.30	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		2,50
6.31	Werkzeug Koffer komplett		9,50
6.32	Zündmaschine (Sprengausrüstung komplett)		31,00
6.33	Zelt, bis 10 Mann		29,00
6.34	Zelt, über 10 Mann		42,00
6.35	Handscheinwerfer, Sturmlampe, Kabeltrommel, Arbeits-scheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Unterwasserstablaterne,	8,00	40,00
6.36	Wärmebildkamera	25,00	125,00
6.37	Fernthermometer	10,00	50,00

Anmerkung zu Pos. 6.35:

Zuzüglich Kostensatz nach Pos. 4.03 bis 4.06 für den Betrieb eines Stromerzeugers.

### 7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Feuerwehrgurt		5,00
7.02	Hitzeschutzanzug	10,50	52,50
7.03	Hitzeschutzanzug Metallfolie	10,50	52,50
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		9,50
7.05	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		15,50
7.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Artikel V	
7.07	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	23,00	115,00
7.08	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	62,00	310,00
7.09	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		7,00
7.10	Wathose		18,50

### 8. Wasserdienst:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine, Schiffshaken,		3,50
8.02	Ruder, Rettungsring (samt Leine)		4,00
8.03	Arbeitsboot, K-Boot	39,00	195,00
8.04	Motorzille	23,00	115,00
8.05	Motorboot, Feuerwehrrettungsboot	37,00	185,00
8.06	Schlauchboot, Kunststoffboot (ohne Motor)	9,00	45,00
8.07	Schlauchboot, Kunststoffboot (mit Motor)	23,00	115,00
8.08	Rettungsweste	4,00	20,00
8.09	Taucheranzug (Trocken) komplett		69,00
8.10	Taucheranzug (Nass) komplett		42,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	8,00	40,00
8.12	Zille (Kunststoff) komplett ohne Motor	9,00	45,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	46,00	230,00
8.14	Unterwasserschneidegerät	27,00	135,00
8.15	Außenbordmotor bis 15 kW ( 20 PS),	18,00	90,00
8.16	Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS),	23,00	115,00
8.17	Außenbordmotor über 30 kW (40 PS)	31,00	155,00

**Anmerkung:** Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach der Position 1.01.

Anmerkung zu Pos. 8.03 bis 8.07 sowie 8.15 bis 8.17: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

**9. Kommunikationseinrichtungen:**

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Feldtelefon, Gegensprechanlage je Stück		9,50
9.02	Fernsprech-Kabelrolle		8,50
9.03	Tauchertelefon	9,50	47,50
9.04	Handfunkgerät	8,50	42,50
9.05	drahtloses Tauchertelefon	15,50	77,50
9.06	Megaphon (ohne Batteriekosten)		10,00

**10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe:**

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
10.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		13,50
10.02	Planen PVC 4 x 10 m		15,00
10.03	Auffang-Behälter 1000 l	8,00	40,00
10.04	Auffang-Behälter 2000 l	15,00	75,00
10.05	Auffang-Behälter 3000 l faltbar mit Gerüst	22,00	110,00
10.06	Auffang-Behälter 5000 l Kunststoff	22,00	110,00
10.07	Auffang-Behälter Edelstahl 300 l	8,00	40,00
10.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	22,00	110,00
10.09	Eimer, Edelstahl 10 l		7,00
10.10	Kanister 50 l, stapelbar		7,00
10.11	Kunststoffwanne 50 l	4,00	20,00
10.12	Kunststoffwanne 220 l	7,00	35,00
10.13	Ölfass bis 200 l	3,50	17,50
10.14	Behälter 220 l	7,00	35,00
10.15	Falt-Tank 3000 l im Packsack	22,00	110,00
10.16	Falt-Tank 3000 l geschl. im Packsack	33,00	165,00
10.17	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	5,00	25,00
10.18	Auffang-Trichter Edelstahl 40 x 40	5,50	27,50
10.19	Kasterrinne Edelstahl	5,00	25,00
10.20	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		7,00
10.21	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		31,00
10.22	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		46,00
10.23	Strahlenmessgerät	12,00	60,00
10.24	B-Druckschläuche 20 m antistatisch		14,00
10.25	C-Druckschläuche 15 m antistatisch		14,00
10.26	PVC Saug- und Druckschläuche DN 50 (10m)		14,00
10.27	Saug- und Druckschläuche säurefest DN 32 (10m)		27,00
10.28	Ölsperren ( je 10 lfm)		89,00
10.29	Dichtkissensatz	31,00	155,00
10.30	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	22,00	110,00
10.31	Handmembranpumpe Edelstahl	13,00	65,00
10.32	Handumfüllpumpe	11,00	55,00
10.33	Säure- Tauchpumpe EEx 400 V mit Motorschutz	35,00	175,00
10.34	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	35,00	175,00
10.35	Öl-Wassersauger samt Zubehör	23,00	115,00

### Tarif B

Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €
11.01	Aufsperrn einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	31,00 bzw. nach Aufwand
11.02	Abschleppen eines Kraftfahrzeuges (Freimachen eines Verkehrsweges gem. § 89a StVO 1960)	nach Aufwand
11.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	31,00 nach Aufwand
11.04	Brandsicherheitswachdienst bei Ausstellungen, Messen, (ganztägigen Veranstaltungen) - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je 12 Std jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.02)	131,00 *)
11.05	Brandsicherheitswachdienst bei Zirkusveranstaltungen - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je Vorstellung, jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.03)	65,00*)
11.06	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug mit Fahrer (Pauschale)	39,00/je Fahrt
11.07	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand)	75,00

### Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €
12.01	Anschluss für Brandmelder (Vollanschluss)	pro Monat 46,00
12.02	Anschluss für Brandmelder (Digitaler Anschluss)	pro Monat 40,00
12.03	Ein- oder Ausschaltung	je Fall 23,00
12.04	Brandmelder- Fehl- und Täuschungsalarmierung	mind. 220,00 bzw. nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

### Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien:

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel  
(z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)
2. Pölmaterial  
(z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial  
(z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial  
(z.B. Dissougas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.)

Anmerkung zu den Positionen 1 - 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.

Der Gemeinderat beschließt nach § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung die nachstehende Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Mieming:

## **Kanalgebührenordnung**

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

Zur Deckung der Kosten der Herstellung, der Instandhaltung, des Betriebes und der Verwaltung der Gemeindekanalanlage sowie zur Deckung der von der Gemeinde Mieming an den Abwasserverband Stams und Umgebung zu leistenden Beiträge erhebt die Gemeinde Mieming

- a) **Kanalanschlussgebühren** und
- b) **laufende Kanalbenutzungsgebühren.**

### **§ 2**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht für alle im Erschließungsbereich (Verordnung der Gemeinde Mieming vom 13.03.1986 und 29.10.1998 über die Festlegung des Anschlussbereiches für die Abwasserbeseitigungsanlage) liegenden und nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz anschlusspflichtigen Gebäude mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die bestehende Kanalisationsanlage.  
In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.
- 2) Bei Zu- und Umbauten, beim Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden, bei Widmungsänderungen und bei einer Änderung der Betriebsform entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginnes. Die Gebührenpflicht entsteht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren Bemessungsgrundlage übersteigt.  
Bei Schwimmbecken entsteht die Verpflichtung zur Errichtung einer Kanalanschlussgebühr mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindekanalanlage. Ist ein Anschluss bereits erfolgt, so entsteht die Gebührenpflicht in diesen Fällen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Kanalgebührenordnung.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit der erstmaligen Einleitung von Abwasser in die Gemeindekanalanlage.

### § 3

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalanschlussgebühr**

- 1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr ist die Baumasse, berechnet nach § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes, LGBI.Nr. 22/1998, in der Fassung LGBI. Nr. 82/2001, aller auf einem an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke errichteten Gebäude. Die Kanalanschlussgebühr beträgt € 4,60 pro m<sup>3</sup> Baumasse.
- 2) Für Gebäude von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich zur Unterstellung von Vieh oder zur Lagerung von Futterstoffen oder Geräten genutzt werden (insbesondere Ställe, Scheunen, Silos und Geräteschuppen), ist keine Kanalanschlussgebühr zu entrichten, solange kein Anschluss an die Gemeindekanalanlage erfolgt. Stillgelegte landwirtschaftliche Wirtschafts- und Nebengebäude sind ebenfalls so lange von der Kanalanschlussgebühr befreit, als sie nicht einer anderen Verwendung zugeführt werden. Weiters sind folgende Gebäude und Gebäudeteile von der Kanalanschlussgebühr befreit, solange kein Anschluss an die Gemeindekanalanlage erfolgt:
  - Schuppen, die ausschließlich der Lagerung von Holz oder hauswirtschaftlichen Geräten dienen,
  - freistehende Garagen,
  - Gartenhäuschen.
- 3) Bei Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen ist Bemessungsgrundlage der Rauminhalt (tatsächliches Fassungsvermögen) des Schwimmbeckens. Die Kanalanschlussgebühr für Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen beträgt  
€ 4,60 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

## **§ 4**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr**

- 1) Bemessungsgrundlage für die laufende Kanalbenutzungsgebühr ist der Wasserverbrauch laut Wasserzähler. Sollte jemand für Brauchwasser (WC-Spülungen) eine anderweitige Wasserversorgung (Niederschlagsswasser, Grundwasser ...) haben, ist diese mit separatem Zähler zu erfassen. Das gemessene Brauchwasser erhöht die Bemessungsgrundlage für die laufende Kanalbenutzungsgebühr.  
Bei Gebäuden, die noch keinen Wasserzähler eingebaut haben, richtet sich die Kanalbenutzungsgebühr nach folgenden jährlichen Richtsätzen:

pro Person	50 m <sup>3</sup>
pro Fremdenbett	10 m <sup>3</sup>
- 2) Die laufende Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 1,80,-- pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
- 3) Keine Kanalbenutzungsgebühr fällt an beim Neubau von Gebäuden bis zum Bezug des Gebäudes, die Befreiung gilt jedoch längstens für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Baubeginn.
- 4) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude sind von der Kanalbenutzungsgebühr befreit, wenn der Verbrauch durch einen von einem konzessionierten Unternehmen eingebauten Wasserzähler (geeichten Subzähler) nachgewiesen wird.
- 5) Die Bemessungsgrundlage ist um die für die Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wassermenge zu verkürzen, wenn diese Wassermenge durch einen von einem konzessionierten Unternehmen eingebauten Wasserzähler (geeichten Subzähler) nachgewiesen wird.  
Solche Wasserauslässe dürfen nur außerhalb von Gebäuden angebracht sein.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften für die sich aus dieser Kanalgebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand im Sinne von § 891 ABGB).

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

In den Gebühren nach dieser Gebührenordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 7**

### **Einhebung der Kanalgebühren**

Die Anschlussgebühr ist binnen 2 Monaten nach Entstehen der Gebührenpflicht mit Bescheid vorzuschreiben, für die Entrichtung der Kanalanschlussgebühr gilt:

Die Kanalanschlussgebühr und die auf die Kanalanschlussgebühr entfallende Umsatzsteuer sind mit dem Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Kanalanschlussgebührenbescheides fällig.

Für die Kanalbenützungsgebühr gilt:

- a) Auf Basis des Vorjahresverbrauches wird für das laufende Jahr eine Vorauszahlung vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. jeweils zu einem Viertel auf Basis des Vorjahresverbrauches.
- b) Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt, so ist dieser durch Schätzung zu ermitteln.
- c) Nach Ablauf des Jahres wird die Kanalgebühr für das vorangegangene Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches abgerechnet, wobei die im Vorjahr geleisteten Vorauszahlungen in Abzug gebracht werden.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Meldepflichten**

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einem Organ der Gemeinde Mieming den Zutritt zum Gebäude zu gestatten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, jede Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen und überhaupt alle Änderungen von Umständen, die für die Bemessung der Gebühren von Bedeutung sind, unverzüglich der Gemeinde zu melden. Die von der Gemeinde beauftragten Organe unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

## **§ 9**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO), LGBI.Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung der Gemeinde Mieming vom 02.03.1989, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.12.2005, außer Kraft.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat für die Übergangszeit bis zum Einbau der Uhren mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung für Landwirte einen Zuschuss von 15 m<sup>3</sup>/Großvieheinheit für das Jahr 2007, wobei der Richtsatz von 50 m<sup>3</sup>/Person und 10 m<sup>3</sup>/Fremdenbett lt. § 4.1. nicht unterschritten werden darf.

Der Gemeinderat nimmt die Betriebsanlagenänderung des Restaurants „Gasthof zum Löwen (Barwies 245) durch die Bezirkshauptmannschaft Imst einstimmig zur Kenntnis.

Seitens der Gemeinde werden keine Einwände gegen die in § 355 Gewerbeordnung 1994 angeführten Punkte erhoben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kampagne zur Bekämpfung des Menschenhandels zu unterstützen.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, den kleinen Streifen der Gp. 8262/2 (ca. 15 m<sup>2</sup>) von der Agargemeinschaft Barwies kostenlos in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen. Alle anfallenden Kosten werden von der Gemeinde getragen. Dieser Grundanteil soll allenfalls als Erweiterung der Einfahrtstropfete Föhrenweg/Friedhofsweg verwendet werden.

Mieming, am 14.12.2006

Der Bürgermeister:  
Dr. Siegfried Gapp

Angeschlagen am: 14.12.2006

Abgenommen am: